

Merkblatt: Informationen zum Thema „Standrohr“

Wasserliefer- und Mietvertrag eines Standrohrwasserzählers

Die Stadtwerke Bad Gandersheim vermieten an den auf den Vorseiten bezeichneten Mieter einen Standrohrwasserzähler. Die bei den Übergaben des Standrohrwasserzählers festgestellten Zählerstände werden Bestandteil dieses Vertrages. In dem Vertragsformular wird die technische Ausführung des Standrohrwasserzählers sowie die Zählerdaten dokumentiert. Die Inbetriebnahme des Standrohrwasserzählers darf nur unter Beachtung der Bedienungsanleitung erfolgen. Der Mieter haftet für Schäden aller Art, die – sowohl am Mietgegenstand, als auch an öffentlichen Hydranten und Versorgungsleitungen – durch Gebrauch des Standrohrwasserzählers der Stadtwerke oder Dritten entstehen. Bei Verlust des Standrohrwasserzählers hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Standrohrwasserzähler sind vor Frost zu schützen. Der Standrohrwasserzähler ist jährlich bis spätestens 31. Dezember eines jeden Jahres zurückzugeben. Wenn bei Rückgabe des Standrohrwasserzählers die Plombe verletzt oder nicht mehr vorhanden oder das Zählwerk defekt ist, wird der nicht gemessene Verbrauch geschätzt und mit mindestens 100 m³ Wasser zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Rechnung gestellt. Die Weitergabe des gemieteten Standrohrwasserzählers an Dritte ist nicht gestattet und entbindet den Mieter nicht von den Verpflichtungen des Vertrages. Der Mieter ist zur Einhaltung der Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften verpflichtet. Der Anschluss des Standrohrwasserzählers darf nur ausschließlich an Hydranten des Wasserverteilungsnetzes der Stadtwerke Bad Gandersheim erfolgen. Die Höhe, der Kautions, der einmaligen Bearbeitungspauschale, sowie weitere Mietmodalitäten entnehmen Sie bitte dem Auszug aus den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bad Gandersheim zur AVBWasserV. Die Stadtwerke Bad Gandersheim melden die entnommene Wassermenge und die Mietdaten generell an die Stadt Bad Gandersheim.

Sollten weitere Fragen zum Thema Standrohr bestehen, steht Ihnen der Betriebsteil der Trinkwasserversorgung unter der Rufnummer 05382/955815 od. 0171 6554154 oder per E-Mail wasserwerk@bad-gandersheim.de gern zur Verfügung.

Auszug Erg. Bed. der Stadtwerke Bad Gandersheim zur AVBWasserV

VI. Wasserbezug über Hydrantenstandrohre mit Wasserzähler gemäß § 22 Absatz 4 AVBWasserV

1. Für die Entnahme von Trinkwasser aus Hydranten stellt das WVU, nach Abschluss eines Wasserliefer- und Mietvertrages, Standrohrwasserzähler gegen Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 400,- € pro Standrohrwasserzähler zur Verfügung (gem. § 16 Abs. 5 Wasserabgabensatzung der Stadt Bad Gandersheim).

2. Für jede Vermietung eines Standrohrwasserzählers wird eine einmalige Gebühr als Bearbeitungspauschale in Höhe von insg. 88,00 € erhoben (gem. § 16 Abs. 4 Wasserabgabensatzung der Stadt Bad Gandersheim i. V. m. Ziff. 20.1.2 des Kostentarifs zu § 2 Verwaltungskostensatzung der Stadt Bad Gandersheim in der jeweils gültigen Fassung).

3. Die Auszahlung der Sicherheitsleistung erfolgt nach mängelfreier Rückgabe und Prüfung des Standrohrwasserzählers. Die Sicherheitsleistung wird mit dem Betrag für die entnommene Wassermenge und der Bearbeitungspauschale verrechnet.

4. Nach Beendigung des Mietverhältnisses erfolgt eine detaillierte Abrechnung. Der Restbetrag der Sicherheitsleistung wird bargeldlos und ohne Verzinsung erstattet. Bei Verlust oder Beschädigung eines Standrohrwasserzählers kann das WVU die Sicherheitsleistung für die Kosten der Reparatur oder der Ersatzbeschaffung heranziehen.

5. Der Betreiber der nicht ortsfesten Wasserverteilungs- und Befüllungsanlage, hier der Mieter des Standrohrwasserzählers, ist für die technischen Abläufe, bei Aufstellung des Standrohrwasserzählers, verantwortlich. Wenn der Betreiber (Mieter) nicht selbst Sachkundiger nach DIN 2001-2 ist, muss ein verantwortlicher Fachmann benannt werden.

6. Entlehene Standrohrwasserzähler sind jährlich nach Terminabsprache, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres, zwecks Funktionskontrolle der Sicherungsarmatur beim WVU zurückzugeben. Die über den Standrohrwasserzähler entnommene Wassermenge ist dem WVU vierteljährlich mitzuteilen.